



Ausschussdrucksache 21(4)236

vom 12. Oktober 2026

Schriftliche Stellungnahme

der DPtV Deutsche PsychotherapeutenVereinigung vom 24. September 2026 (übermittelt am 10. Oktober 2026)

zu dem

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts

BT-Drucksache 21/7868

Unbedingter Schutz des Patientengeheimnisses – kein Zugriff auf psychotherapeutische Informationen!

Stellungnahme der Deutschen PsychotherapeutenVereinigung zur Reform des Nachrichtendienstrechts

Berlin, 24.09.2026

Kurzfassung

Die DPtV bewertet den Gesetzentwurf zur Reform des Nachrichtendienstrechts in Bezug auf das Patientengeheimnis kritisch. Wir erkennen an, dass Sicherheitsbehörden angesichts neuer Gefährdungslagen und digitaler Angriffe handlungsfähig bleiben sollen. Dies darf jedoch nicht zulasten der Vertraulichkeit psychotherapeutischer Behandlungen gehen.

Der Entwurf erweitert Befugnisse von Bundesamt für Verfassungsschutz und Bundesnachrichtendienst zur verdeckten Informationsgewinnung, einschließlich des Auslesens informationstechnischer Geräte. Für Berufsgeheimnisträger*innen ist ein gestufter Schutz vorgesehen: Während etwa Geistliche, Rechtsanwalt*innen und Journalist*innen absolut geschützt werden, sollen Psychotherapeut*innen und andere Heilberufe nur einem abwägungsabhängigen Schutz unterliegen.

Dies lehnt die DPtV entschieden ab. Psychotherapeutische Kommunikation betrifft regelmäßig höchstpersönliche Informationen, etwa zu psychischen Erkrankungen, Lebensbiografien, Traumata, Gewalt- oder Suiziderfahrungen. Die Schweigepflicht schützt damit Patient*innen und ist zentrale Voraussetzung für die Psychotherapie. Eng begrenzte gesetzliche Offenbarungsbefugnisse bei schweren unmittelbaren Gefahren bleiben hiervon unberührt und gelten auch bisher schon.

Die DPtV fordert deshalb:

- Gleichstellung der Psychotherapeut*innen und Ärzt*innen mit den absolut geschützten Berufsgeheimnisträger*innen im geplanten § 32 BVerfSchG und § 22 BNDG
- Streichung der Abwägungslösung und der Hierarchisierung geschützter Vertrauensverhältnisse
- Ausdrücklicher Ausschluss direkter Zugriffe auf Praxis-IT, berufliche Endgeräte und digitale Behandlungsdaten von Psychotherapeuten*innen und Ärzt*innen
- Schutz aller Behandlungs-, Kommunikations- und Verbindungsdaten – auch bei Cloud-Diensten und in psychotherapeutischen Videositzungen

Anmerkungen

Die Deutsche PsychotherapeutenVereinigung (DPtV) nimmt im Folgenden zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 07.09.2026 zur Reform des Nachrichtendienstrechts (BT-Drs. 21/7868, nachfolgend „RegE“) Stellung.

Zur Deutschen PsychotherapeutenVereinigung: Mit über 40.000 Psychotherapeut*innen ist die DPtV die größte Interessenvertretung für Psychologische Psychotherapeut*innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen sowie Psychotherapeut*innen in Aus- und Weiterbildung in Deutschland.

Fachlich-inhaltliche Gesamtbewertung

Die Deutsche PsychotherapeutenVereinigung erkennt an, dass die Handlungsfähigkeit der Sicherheitsbehörden angesichts wachsender und veränderter Gefährdungslagen gestärkt werden muss. Dies gilt auch mit Blick auf digitale Angriffe, die ambulante psychotherapeutische Praxen, ihre informationstechnischen Systeme und die besonders sensiblen Daten von Patient*innen treffen können.

Der Ausbau nachrichtendienstlicher Befugnisse darf jedoch keinesfalls dazu führen, den Kern der psychotherapeutischen Behandlung zu beeinträchtigen und die Vertraulichkeit des psychotherapeutischen Gesprächs aufzuweichen.

Der RegE eröffnet unserer Ansicht nach weitreichende Möglichkeiten verdeckter nachrichtendienstlicher Informationsgewinnung. Dazu zählen insbesondere das heimliche Erfassen privater Kommunikation sowie Maßnahmen, die den Zugang zu beruflich genutzten Räumen oder informationstechnischen Systemen ermöglichen können. Zwar sieht der Entwurf Schutzvorkehrungen für einzelne Berufsgruppen vor. Psychotherapeut*innen werden jedoch nicht in einer Weise berücksichtigt, die der besonderen Schutzbedürftigkeit der psychotherapeutischen Arbeitsbeziehung gerecht wird.

Psychotherapie setzt voraus, dass Patient*innen auch persönlichste Erfahrungen, Belastungen und Konflikte ohne Sorge vor Kenntnisnahme durch Dritte ansprechen können. Gegenstand psychotherapeutischer Gespräche können unter anderem psychische Erkrankungen, traumatische Erlebnisse, Suizidgedanken, Abhängigkeitserkrankungen, Gewalterfahrungen, Konflikte in Familie oder Partnerschaft sowie Fragen der sexuellen Identität und Lebensgestaltung sein. Solche Informationen betreffen den innersten Bereich der Persönlichkeit.

Eine tragfähige therapeutische Beziehung entsteht nur, wenn Patient*innen darauf vertrauen können, dass die in der Behandlung offenbarten Inhalte geschützt bleiben. Dieses Vertrauen ist nicht lediglich eine wünschenswerte Rahmenbedingung, sondern eine zentrale Voraussetzung für Psychotherapie. Bereits die nachvollziehbare Befürchtung, Gespräche oder Behandlungsdaten könnten im Rahmen verdeckter Maßnahmen erfasst, gespeichert oder ausgewertet werden, kann diese Offenheit in der Psychotherapie erheblich beeinträchtigen. Dies gefährdet sowohl den individuellen Behandlungserfolg als auch den Zugang zu notwendiger psychotherapeutischer Versorgung.

Die psychotherapeutische Schweigepflicht ist deshalb kein bloßes Berufsprivileg. Sie schützt die Patient*innen in ihrer Intim- und Privatsphäre und sichert zugleich die Funktionsfähigkeit der psychotherapeutischen Versorgung. Sie ist berufsrechtlich und strafrechtlich abgesichert und steht in engem Zusammenhang mit dem grundrechtlichen Schutz des Persönlichkeitsrechts und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Die Deutsche PsychotherapeutenVereinigung bewertet die im RegE vorgesehene Staffelung des Schutzes berufsbezogener Vertrauensverhältnisse äußerst kritisch. Soweit psychotherapeutische Berufsgeheimnisträger*innen nicht dem gleichen strikten Schutz unterliegen sollen, wie andere Berufsgruppen mit Zeugnisverweigerungsrecht, bestehen erhebliche verfassungsrechtliche und praktische Bedenken.

Die unterschiedliche Behandlung von Geistlichen, Rechtsanwäl*innen, Journalist*innen oder Abgeordneten einerseits sowie Psychotherapeut*innen entbehrt einer argumentativen Grundlage. Die verschiedenen Berufsgeheimnisse haben unterschiedliche Aufgaben, beruhen aber jeweils auf der gesetzgeberischen Anerkennung einer besonders schutzwürdigen Vertrauensbeziehung. Im psychotherapeutischen Bereich steht dabei der Schutz intimster persönlicher Informationen im Mittelpunkt. Informationen über psychische

Erkrankungen und psychotherapeutische Behandlungen können für die soziale Stellung, die berufliche Existenz und das persönliche Selbstverständnis Betroffener von außergewöhnlicher Sensibilität sein.

Ein bloß relativer, von einer Einzelfallabwägung abhängiger Schutz reicht deshalb nicht aus. Bei regelmäßig verdeckten nachrichtendienstlichen Maßnahmen können Betroffene ihre Rechte typischerweise nicht rechtzeitig wahrnehmen. Auch Psychotherapeut*innen erfahren regelmäßig nicht, dass geschützte Inhalte erhoben oder verarbeitet wurden. Gerade unter diesen Bedingungen sind klare gesetzliche Erhebungs-, Verwertungs- und Löschgebote erforderlich.

Forderungen der DPtV:

Die DPtV fordert daher, psychotherapeutische Berufsgeheimnisträger*innen im Gesetz zur Reform des Nachrichtendienstrechts in den Kreis der absolut geschützten Vertrauensverhältnisse aufzunehmen. Dies muss sowohl für Maßnahmen des Bundesamts für Verfassungsschutz als auch für Befugnisse des Bundesnachrichtendienstes gelten.

Der gesetzliche Schutz muss sämtliche Formen der Behandlungsdokumentation und Kommunikation erfassen – unabhängig davon, ob sie in Papierform, auf Praxisservern, auf mobilen Endgeräten, in Videotherapie-Systemen oder bei externen digitalen Dienstleistern gespeichert sind. Neben Gesprächsinhalten benötigen auch Kommunikations- und Verbindungsdaten einen wirksamen Schutz, weil bereits sie Rückschlüsse auf das Bestehen, die Dauer oder die Intensität einer psychotherapeutischen Behandlung ermöglichen können.

Die DPtV weist zugleich darauf hin, dass das geltende Recht für außergewöhnliche Gefahrenlagen bereits differenzierte Regelungen kennt. Wo die Abwehr schwerwiegender unmittelbarer Gefahren eine Offenbarung erfordert oder rechtfertigt, können psychotherapeutische Berufsgeheimnisträger*innen bereits heute schon nicht uneingeschränkt an der Schweigepflicht festhalten.

Hierunter zählen exemplarisch die Pflicht geplante schwere Straftaten von Patient*innen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 138 StGB zur Anzeige zu bringen. Weiterhin der sogenannte rechtfertigende Notstand nach § 34 StGB, der eine Offenbarungsbefugnis für Psychotherapeut*innen eröffnet, der – die entsprechende Rechtsgüterabwägung vorausgesetzt – diesen ermöglicht zur Abwendung einer Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut, Angaben aus dem Behandlungsverhältnis zu offenbaren, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden.

Solche eng begrenzten – und langfristig etablierten – Ausnahmen rechtfertigen nicht, das Schutzniveau der psychotherapeutischen Schweigepflicht im präventiv-nachrichtendienstlichen Bereich abzusenken.

Kommentierung im Einzelnen

Schutz von zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgeheimnisträgern

Geplante Regelung: Der RegE behält die schon vielfach kritisierte vollständige Neufassung von Art. 1, § 32 BVerfSchG des Referentenentwurfs bei, dass die auf Grund von § 53 StPO zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgeheimnisträger*innen in zwei Schutzklassen eingeteilt werden.

Weiterhin genießen nach der Vorschrift Berufsgeheimnisträger*innen, wie Geistliche, Rechtsanwälte*innen und Kammerrechtsbeistände den absoluten Schutz vor Maßnahmen des Bundesverfassungsschutzes über den geplanten § 31 Abs. 1 und Abs. 2 BVerfSchG, „wenn sie voraussichtlich Informationen erbringen würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte.“

Wohingegen weiterhin für die Gesundheits- und Heilberufe, wie Psychotherapeut*innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen, Ärzt*innen, Zahnärzt*innen lediglich eine Abwägungslösung dergestalt gelten soll, dass Maßnahmen des Bundesverfassungsschutzes gegen eine dieser Berufsgeheimnisträger*innen zulässig sein sollen, soweit das öffentliche Interesse an der Aufklärung einer „erheblich beobachtungsbedürftigen Bedrohung“ nach Abwägung das Geheimhaltungsinteresse der Berufsgeheimnisträger*innen überwiegt.

Bewertung: Dass nur bestimmte zeugnisverweigerungsberechtigte Berufsgeheimnisträger den absoluten Schutz vor Maßnahmen des Bundesverfassungsschutzes behalten sollen und gerade die Psychotherapeut*innen hiervon ausgenommen werden, lehnen wir entschieden ab.

Die vorgesehene Einordnung von Psychotherapeut*innen in den lediglich abwägungsgeleiteten Schutzbereich begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Das psychotherapeutische Vertrauensverhältnis dient dem Schutz höchstpersönlicher Lebenssachverhalte und wird durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie den Schutz der Privat- und Intimsphäre gewährleistet. Gegenstand psychotherapeutischer Kommunikation sind regelmäßig Informationen aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, insbesondere zu Traumata, psychischen Erkrankungen, familiären Konflikten, der sexuellen Identität oder suizidalen Gedanken. Die Vertraulichkeit dieser Kommunikation bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme und können den Erfolg psychotherapeutischer Behandlungen gefährden. Eine Regelung, die psychotherapeutische Berufsgeheimnisträger*innen lediglich einem überwiegenden öffentlichen Interesse unterordnet, wird der herausragenden grundrechtlichen Schutzbedürftigkeit dieser Kommunikation nicht hinreichend gerecht.

Weicht man hier die Rechte der zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgeheimnisträger*innen durch neue Kompetenzen an verfassungsschutzrechtlichen und bundesnachrichtendienstlichen Befugnissen weiter auf, besteht die Gefahr, dass sich weniger Menschen in eine notwendige Psychotherapie begeben.

Änderungsvorschlag: Im geplanten § 32 BVerfSchG sind Psychotherapeut*innen, Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen und die anderen Heilberufe mit aufzunehmen. Die Abwägungslösung mit Einteilung in verschiedene Berufsgruppen ist zu streichen.

Auslesen informationstechnischer Geräte

Geplante Regelung: Der RegE enthält mit § 23 eine neue Befugnis zum „Auslesen informationstechnischer Geräte“. Systematisch steht die Vorschrift zwischen der Telekommunikationsüberwachung (§ 22) und den Befugnissen zum Eingriff in die Integrität privater IT-Systeme (§§ 25, 26). Dadurch wird deutlich, dass sie eine eigenständige digitale Aufklärungsmaßnahme schaffen soll. Bereits aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz künftig deutlich weitergehende Befugnisse im digitalen Raum erhalten soll, einschließlich Fähigkeiten, die bislang typischerweise unter den Begriffen „Online-Durchsuchung“ oder „Quellen-TKÜ“ diskutiert wurden.

Bewertung: Psychotherapeut*innen, Ärzt*innen und andere Angehörige von Heilberufen unterliegen strafbewehrten Verschwiegenheitspflichten (§ 203 StGB). Da heute praktisch sämtliche Patient*innendaten elektronisch verarbeitet werden, würde ein Auslesen eines beruflich genutzten Computers, Smartphones oder Tablets zwangsläufig hochsensible Gesundheitsdaten erfassen. Betroffen wären insbesondere, Anamnesen, Diagnosen, psychotherapeutische Befunde, Therapieverläufe und weitere. Gerade Behandlungsdokumentationen gehören zum sensibelsten Bereich personenbezogener Daten und sind daher nach Art. 9 DSGVO besonders geschützt. Nach dem Entwurf wäre daher nicht ausgeschlossen, dass bei einer rechtmäßig angeordneten Maßnahme Daten aus Praxiskontexten betroffen sein können. Der Gesetzgeber

versucht dies durch Schutz- und Abwägungsregeln zu begrenzen. Ob diese Schutzmechanismen verfassungsrechtlich haltbar sind, ist höchst fraglich.

Änderungsvorschlag: Der direkte Zugriff auf Praxisdaten über die informationstechnischen Systeme und Endgeräte von ärztlichen und psychotherapeutischen Einrichtungen müssen in der Norm konkret ausgeschlossen werden. Direkte und gezielte Angriffe auf die IT von Praxen und Gesundheitseinrichtungen müssen ausdrücklich untersagt sein.

Schutz von Vertraulichkeitsbeziehungen

Geplante Regelung: Während der Regierungsentwurf im geplanten § 22 BNDG anwaltliche, seelsorgerische, parlamentarische und journalistische Vertrauensbeziehungen ausdrücklich privilegiert, bleibt die psychotherapeutische Vertrauensbeziehung trotz ihres Bezugs zum Kernbereich privater Lebensgestaltung unberücksichtigt. Hierdurch wird analog zu den Schutzgruppen aus dem geplanten § 32 BVerSchG eine Differenzierung von Berufsgeheimnisträger*innen vorgenommen.

Psychotherapeut*innen, Psychologische Psychotherapeut*innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen und andere Heilberufe fallen auch bezüglich datenerhebender Maßnahmen des BND unter eine Abwägungsregelung. Insoweit nähern sich die Befugnisse des Bundesverfassungsschutzes als Inlandsgeheimdienst und des BND als Auslandsgeheimdienst in Bezug auf Maßnahmen gegenüber Berufsgeheimnisträgern insoweit an.

Bewertung: Die im geplanten § 32 BNDG vorgesehene Differenzierung zwischen verschiedenen Gruppen von Berufsgeheimnisträger*innen begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Insbesondere die lediglich relative Privilegierung psychotherapeutischer Kommunikation trägt der besonderen grundrechtlichen Schutzbedürftigkeit dieses Vertrauensverhältnisses nicht hinreichend Rechnung. Psychotherapeutische Gespräche betreffen regelmäßig Informationen aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung und genießen daher gesteigerten Schutz aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.

Zugleich fügt sich die Regelung in eine bereits im geplanten § 22 BNDG angelegte Hierarchisierung geschützter Vertrauensbeziehungen ein, ohne die unterschiedlichen Aufgaben und Eingriffsprofile von Auslands- und Inlandsnachrichtendienst hinreichend zu berücksichtigen. Der RegE legt damit weder die Auswahl der privilegierten Berufsgruppen noch die unterschiedliche Schutzintensität in einer Weise dar, die den Anforderungen des Gleichheitssatzes und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in vollem Umfang genügt.

Gleichzeitig schafft die Norm hiermit auch der Datenerhebung im Ausland eine Schutzlücke für besonders sensible Gesundheits- und Behandlungsdaten, da gerade in der heutigen digitalisierten Welt nicht auszuschließen ist, dass insoweit personenbezogene Gesundheitsdaten im Ausland über Server, TI-Kommunikation, Cloud Anbieter*innen etc. abgeschöpft werden können.

Änderungsvorschlag: Im geplanten § 22 BNDG ist eine Gleichstellung zwischen Psychotherapeut*innen, Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen sowie anderer Heilberufe mit den geschützten Berufsgruppen, wie Geistlichen, Anwalt*innen und Journalist*innen sicherzustellen.

Kontakt zur DPtV:

DPtV Deutsche PsychotherapeutenVereinigung

Stabsstelle Politik & Strategie

Am Karlsbad 15 | 10785 Berlin

Tel.: 030 235009-51

politik@dptv.de | www.dptv.de